



Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-22/004

Beschluss

**in dem Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß
§ 207 TKG der**

sdt.net AG
Ulmer Straße 130
73431 Aalen
vertreten durch den Vorstand Herrn Bernd Sontheimer

– Antragstellerin –

gegen

die Gemeinde Essingen
Rathausgasse 9
73457 Essingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Hofer

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: JUCONOMY Rechtsanwälte Geppert Schmitz Schulze zur
Wiesche Partnerschaft mbB
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf

der Antragsgegnerin: iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Part-
nerschaftsgesellschaft mbB
Panoramastr. 33
70174 Stuttgart

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Haslinger

beschlossen:

Der Antrag vom 2. 4. 2022, die Antragsgegnerin durch vorläufige Anordnung
gem. § 207 TKG bis zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen
Streitbeilegungsverfahren zu verpflichten, der Antragstellerin mit Wirkung ab
dem 20. 4. 2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Orts-
teil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem
von der Antragsgegnerin zum 19. 4. 2022 gekündigten Mietvertrag entspricht,
wird abgelehnt.

Gründe

1 Sachverhalt

- 1 Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Sie betreibt Telekommunikations-Breitbandnetze sowohl auf VDSL2-Vectoring-Basis (FTTC) als auch auf Basis von FTTB-Glasfaseranbindungen. Das Verbreitungsgebiet der Antragstellerin erstreckt sich zwischen Stuttgart, Aalen und Ulm. Sie ist Gründungsmitglied der DENIC AG und gem. § 6 TKG 2004 bei der Bundesnetzagentur unter der Registernummer 96/084 registriert. Die Antragstellerin ist Inhaberin eines Wegerechts nach § 69 Abs. 1 TKG 2004 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Die Antragsgegnerin ist eine Gemeinde im Landkreis Ostalbkreis, Baden-Württemberg.
- 3 Die Antragstellerin plant einen eigenwirtschaftlichen Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität auf dem Gemarkungsgebiet der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg. Hierzu beabsichtigt die Antragstellerin, ihr bestehendes FTTC-/Vectoring-Netz zu einem FTTB-Netz zu migrieren und auszubauen. In diesem Zusammenhang streiten die Beteiligten über wechselseitige Rechte und Pflichten.
- 4 Die Antragstellerin hat insoweit mit Schreiben vom 2. 4. 2022 die Beschlusskammer 11 als nationale Streitbeilegungsstelle angerufen und – zusammen mit dem Antrag auf vorläufige Anordnung – eine verbindliche Entscheidung über zwei im Streit befindliche Informationsansprüche beantragt.
- 5 Sie beantragt zum einen:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 136 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über passive Netzinfrastrukturen ihrer öffentlichen Versorgungsnetze auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.
- 6 Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/002 geführt.
- 7 Mit einem zweiten Antrag begehrt sie:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 142 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.
- 8 Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/003 geführt.
- 9 Im Wesentlich geht es hier um folgenden Sachverhalt:
- 10 Derzeit besteht zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin (noch) ein Mietvertrag aus dem Jahr 2011 über eine Leerrohrtrasse. Dieser Mietvertrag verpflichtet die

- Antragsgegnerin zur Überlassung einer Leerrohrtrasse zur dauerhaften, unentgeltlichen Nutzung an die Antragstellerin. Die Antragstellerin kann unter Nutzung dieser Leerrohrtrasse die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Essingen im Ortsteil Lauterburg (aber auch die Antragsgegnerin selbst) mit Breitbanddiensten versorgen (FTTC).
- 11 Diesen Mietvertrag hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4.2.2020 zum 19.4.2022 gekündigt und diese Leerrohrtrasse zwischenzeitlich an ein anderes Telekommunikationsunternehmen, die NetCom BW GmbH, für einen (geförderten) Netzausbau zum Betrieb überlassen.
- 12 Im Zusammenhang mit der Kündigung hat die Antragstellerin wiederum mit Kündigungsschreiben vom 17.12.2021 mit Wirkung zum 11.4.2022 die Versorgung gegenüber ihren Endnutzern – zu denen auch die Antragsgegnerin zählt – über die bisherige FTTC-Infrastrukturen gekündigt und darauf hingewiesen, dass sie, die Antragstellerin, zur Weiterversorgung ihrer Endnutzer ebenfalls einen (eigenwirtschaftlichen) Breitbandnetzausbau im Ortsteil Lauterburg durchführen wolle.
- 13 Die Antragstellerin trägt vor, die Antragsgegnerin riskiere durch ihr Verhalten einerseits eine Unterbrechung der Breitbandversorgung der Bürgerinnen und Bürger des betreffenden Gemeindegebiets durch die Antragstellerin ab dem 20.4.2022 und möchte hierdurch die Möglichkeiten einer Migration der Antragstellerin von FTTC-/Vectoring-Netzen zu einem FTTB-Netzausbau verhindern.
- 14 Mit Schriftsatz vom 2.4.2022 beantragt die Antragstellerin,
„...die Antragsgegnerin wird durch vorläufige Anordnung gem. § 207 TKG bis zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Streitbeilegungsverfahren verpflichtet, der Antragstellerin mit Wirkung ab dem 20.04.2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem von der Antragsgegnerin zum 19.04.2022 gekündigten Mietvertrag entspricht.“
- 15 Der Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom 5.4.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7.4.2022 gegeben.
- 16 Mit Schriftsatz vom 7.4.2022 nahm die Antragsgegnerin Stellung und beantragte den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 207 TKG zurückzuweisen.
- 17 Der Antrag sei bereits unzulässig, da er bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht erforderlich sei. Zur fehlenden Erforderlichkeit führt die Antragsgegnerin aus, dass der Antragstellerin auf Grundlage eines Vertrages zwischen der NetCom BW GmbH die für die Versorgung des Ortsteils Lauterburg erforderliche Leerrohrinfrastruktur bereitgestellt werde. Somit sei – anders als die Antragstellerin behaupte – eine Versorgung sichergestellt. Der NetCom BW GmbH wurde ab Beendigung des Leerrohrmietverhältnisses zwischen den Streitparteien der Netzbetrieb im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens übertragen.

- 18 Der benannte Nutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der NetCom BW GmbH trete zum 20. 4. 2022 in Kraft und basiere auf einem Angebot der NetCom BW GmbH vom 19. 1. 2022, welches diese im Rahmen ihrer vertraglichen Open Access Verpflichtung (§ 4 des Netzbetriebsvertrages vom 4. 9. 2017) unterbreite habe. Zur Annahme durch die Antragstellerin sei es am 25. 2. 2022 gekommen.
- 19 Darüber hinaus ergebe sich die Unzulässigkeit des Antrags aus dem Umstand, dass mit ihm ein anderes Rechtsschutzziel – nämlich die Einräumung eines Nutzungsrechts – als im Hauptsacheverfahren, in dem es um die Bereitstellung von Informationen geht, verfolgt werde. Zwischen beiden Ansprüchen fehle jeder Zusammenhang.
- 20 Die Antragsgegnerin ist zudem der Ansicht, dass der Antrag unbegründet sei, da es sowohl an einem Anordnungsgrund, als auch an einem Anordnungsanspruch fehle. Ein Anordnungsgrund sei nicht ersichtlich mangels Eilbedürftigkeit, nachdem die Kündigung bereits am 4. 2. 2020 erfolgte. Mithin drohten keine schweren Nachteile, die über eine vorläufige Anordnung abgewendet werden müssten, da der Antragstellerin bereits ein Nutzungsrecht an den betreffenden Leerrohrinfrastrukturen durch den Vertrag vom 25. 2. 2022 eingeräumt werde.
- 21 Im Übrigen sei für die Antragsgegnerin nicht erkennbar, auf welchen Anspruch in der Hauptsache die Antragstellerin ihren Anordnungsanspruch stütze.
- 22 Mit Schriftsatz vom 7. 4. 2022 ergänzt und vertieft die Antragstellerin ihr Vorbringen.
- 23 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2 Begründung

- 24 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 207 TKG bleibt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ohne Erfolg.
- 25 Die im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin, bis zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Streitbeilegungsverfahren, der Antragstellerin mit Wirkung ab dem 20. 4. 2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem von der Antragsgegnerin zum 19. 4. 2022 gekündigten Mietvertrag entspricht, ist bereits in Ermangelung eines Rechtsschutzinteresses unzulässig, jedenfalls aber wegen fehlender Eilbedürftigkeit und eines nicht dargelegten Anordnungsanspruchs unbegründet und daher abzulehnen.

2.1 Zulässigkeit

2.1.1 Zuständigkeit

- 26 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer 11 für den hier gestellten Antrag ergibt sich akzessorisch aus der Zuständigkeit für die Klärung von Streitigkeiten über Informations- und Mitnutzungsansprüche aus § 136 ff. TKG i. V. m. § 207 TKG.

2.1.2 Anhörung

- 27 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Antragsgegnerin.

2.1.3 Rechtsgrundlage

- 28 Rechtsgrundlage für die vorläufige Entscheidung ist § 207 TKG.

2.1.4 Rechtsschutzinteresse

- 29 Der Antragstellerin fehlt es im vorliegenden Fall am Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung durch die Beschlusskammer im Wege der vorläufigen Anordnung fehlt jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin ihr Begehren auf einem einfacheren und schnelleren Weg erreichen kann (bzw. bereits erreicht hat),

vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, § 123 VwGO Rz. 45.

- 30 In diesem Zusammenhang ist von der Antragstellerin bereits nicht hinreichend dargelegt, auf welches Rechtsschutzziel sich der im Eilverfahren gestellt Antrag konkret bezieht. So ist fraglich, ob etwa die Abwendung einer Versorgungsunterbrechung mit Breitbandversorgung von Bestandskunden über den 19. 4. 2022 hinaus das zentrale

Anliegen ist oder ob es im Kern um die Bedingungen der Nutzung der vormalig gemieteten Infrastruktur – und damit insbesondere um die Unentgeltlichkeit der Nutzung – geht oder ob der Antrag darauf zielt, die Migration des Netzes in der Zukunft zu ermöglichen oder zu realisieren oder ob es der Antragstellerin maßgeblich auf die dauerhafte Erschließung und Anbindung von Glasfaserkunden ankommt.

- 31 Nach ihrem Vortrag kommt es der Antragstellerin jedenfalls darauf an, ihre Bestandskunden weiterhin langfristig zu versorgen und insbesondere auf neue und leistungsfähigere Netzinfrastrukturen zu migrieren. In diesem Zusammenhang ist das Rechtsschutzinteresse – jedenfalls aber die Dringlichkeit – zweifelhaft, weil die Antragstellerin nach den unwidersprochenen Angaben in den von ihr selbst eingereichten Anlagen dieses Ziel auf einem einfacheren Weg erreichen kann.
- 32 So ist die Weiterversorgung der betroffenen Kunden mit Breitband nach dem unterbreiteten Sachverhalt (bereits) gesichert.
- 33 In der Anlage 17 heißt es hierzu in einem Schreiben der Antragsgegnerin an alle Haushalte in Lauterburg:

„Nachdem die sdt.net im Dezember 2021 sämtliche Internetverträge in Lauterburg gekündigt hat, darf ich Sie über den aktuellen Stand der Versorgungsmöglichkeiten in Lauterburg informieren.

Zwischenzeitlich haben der Landkreis und die Gemeinde Essingen eine Glasfaser-Backboneleitung von Essingen bis in die Ortsmitte Lauterburgs verlegt. [...]

Die Glasfaserstruktur steht allen Telekommunikationsnetzbetreibern – inklusive der sdt.net – zur Verfügung. [...]

Die NetCom BW hat auf unseren Wunsch hin der sdt.net die bisher genutzte Leerrohrinfrastruktur in Lauterburg für den Weiterbetrieb angeboten. Dieses Angebot hat die sdt.net am 27.02.2022 angenommen und kann dadurch [ihre] Dienstleistungen in Lauterburg wie bisher anbieten. [...]

Sie können nun direkt mit den Unternehmen NetCom BW und sdt.net Kontakt über die Weiterversorgung aufnehmen.“

- 34 Im Sachverhalt der Antragschrift wird der Vertragsschluss nicht aufgeführt. Er ergibt sich durch die Auswertung der Anlagen sowie den ergänzenden Schriftsatz der Antragstellerin vom 7. 4. 2022.
- 35 Die derart von der Beschlusskammer ermittelte Sachlage wird durch die Antragsrwiderrung der Antragsgegnerin vom 7. 4. 2022 bestätigt. Dort wird auf Seite 3 u. a. ausgeführt:

„Die NetCom BW GmbH hat der Antragstellerin daraufhin mit Schreiben vom 19.01.2022 ein Angebot auf Weiternutzung der bereits genutzten Leerrohrinfrastruktur auf der Grundlage ihrer vertraglichen Open Access Verpflichtung unterbreitet. Dieses hat die Antragstellerin am 25.02.2022 angenommen.

Angebot vom 19.01.2022 und Annahme vom 25.02.2022 in Anlage AG 4.

Nach § 9 Abs. 1 der abgeschlossenen Vereinbarung tritt diese mit Annahme, jedoch nicht vor dem 20. April 2022 in Kraft. Damit verfügt die Antragstellerin entgegen ihrer Behauptung im Schriftsatz vom 02.04.2022 tatsächlich ab dem 20.04.2022 über ein Nutzungsrecht an den streitgegenständlichen TK-Infrastrukturen, den Leerrohrtrassen. Bis 19.04.2022 steht ihr das Nutzungsrecht über den bisherigen Mietvertrag mit der Antragsgegnerin (Anlage AG 1) zu.“

- 36 Nach dieser – durch die von der Antragstellerin selbst beigebrachten und nicht als streitig ausgewiesenen Anlage 17 sowie von der Antragsgegnerin bestätigten – Sachlage fehlt der Antragstellerin bereits das Rechtsschutzinteresse für den gestellten Eilantrag. Denn hiernach ist es jedenfalls nicht glaubhaft dargelegt, dass es durch ein Abwarten einer Hauptsacheentscheidung zu irreversiblen Nachteilen etwa in Form von Versorgungsunterbrechungen für die Antragstellerin oder die betroffenen Kunden kommen kann. Gerade zur Verhinderung solcher Nachteile dient aber das Eilverfahren. Es ist demgegenüber nicht Aufgabe des Eilverfahrens, der Antragstellerin eine – hier in allen Facetten im Übrigen auch nicht dargelegte – subjektiv optimale zivilrechtliche und geschäftsplanmäßige Ausgestaltung der von ihr angebotenen Breitbandversorgung zu sichern.
- 37 Der Beschlusskammer liegt der zwischenzeitlich gekündigte Mietvertrag, dessen Bedingungen hier mittels einstweiliger Anordnung zugunsten der Antragstellerin „fortgeschrieben“ werden sollen, vor. Hiernach war der Antragstellerin die Infrastruktur unentgeltlich überlassen. Eine entgeltliche Überlassung stellt allerdings per se keinen Nachteil dar. Dass aufgrund der aktuell bestehenden Nutzungsmöglichkeiten gar schwere Nachteile für die Antragstellerin selbst – auch mit Blick auf ihre Migrationsabsichten – eintreten können, hat diese jedenfalls nicht in der erforderlichen Art und Weise dargelegt. Schließlich ist auch in Bezug auf eine Gewinnung neuer Kunden nicht plausibel dargelegt, welche unumkehrbar nachteiligen Folgen nur durch die beantragte einstweilige Anordnung abgewendet werden könnten.

2.2 Begründetheit

- 38 Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung bleibt auch in der Sache erfolglos. Zwar nennt das Gesetz in § 207 TKG keine ausdrücklichen Voraussetzungen. Allerdings kann zur Auslegung auf die allgemeinen Rechtsgedanken einer vorläufigen Regelung zurückgegriffen werden, wie sie z. B. auch in §§ 935 ff. ZPO, § 32 BVerfGG sowie §§ 80 Abs. 2, 3 und 123 VwGO ihren Niederschlag finden. Hinsichtlich der Begründetheit des Antrags ist es erforderlich, dass vom Antragsteller ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wird,

vgl. Graulich in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 130 TKG Rz. 9 ff.

- 39 Der Zweck des Verfahrens nach § 207 TKG ist darauf gerichtet, die Zeit bis zur Hauptsacheentscheidung zu überbrücken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das An-

ordnungsverfahren von dem – ohnehin in sehr knappen Entscheidungsfristen durchzuführenden – Hauptsacheverfahren gerade durch die qualifizierte Dringlichkeit des Begehrens unterscheidet. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kann dabei nur bejaht werden, wenn besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten,

vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 40 Bei der Prüfung sind die drohenden Nachteile der Antragstellerin, ihre Verantwortung dafür, aber auch die Belange der Antragsgegnerin, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter abzuwägen, wenn sich eine die Antragstellerin begünstigende Regelung nachteilig auf deren Belange auswirkt,

vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 133.

- 41 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe fehlt es hier sowohl an einem Anordnungsgrund wie auch am Anordnungsanspruch.

2.2.1 Anordnungsgrund

- 42 Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund und damit die Eilbedürftigkeit der Sache nicht glaubhaft dargelegt. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes setzt voraus, dass besondere Gründe gegeben sind, die es für die Antragstellerin unzumutbar erscheinen lassen, auf das Hauptsacheverfahren zu warten,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. 7. 2019 – 18 B 1823/18 –, juris-Rz. 9; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rz. 135.

- 43 Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit fehlt es hier jedenfalls am Anordnungsgrund. Denn die Antragstellerin hat durch eigenes Verhalten die Eilbedürftigkeit selbst verschuldet,

vgl. zum Aspekt des dringlichkeitsschädlichen Verhalten u. a. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. 7. 1985 – 8 TG 111/85 –, juris-Rz. 3; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 8. 10. 1973 – 8 U 88/73 –, juris; VG Hannover, Beschluss vom 16. 12. 2014 – 2 B 11933/14 –, juris m. w. N. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl. 2021, § 123 VwGO Rz. 29.

- 44 Die Antragstellerin hatte schon seit der Kündigung des Mietvertrages und damit schon seit langer Zeit Kenntnis von dem Auslaufen des Mietvertrages und dem Auslaufen des durch diesen Vertrag konkret vermittelten Nutzungsrechts an der hier streitgegenständlichen Leerrohrtrasse. Mit Schreiben vom 4. 2. 2020 hat die Antragsgegnerin den Mietvertrag – unstreitig – ordentlich zum 19. 4. 2022 gekündigt. Die Antragstellerin hatte mithin von der hier als dringend regelungsbedürftig dargestellten Situation seit über

zwei Jahren positive Kenntnis, sich aber erst vor wenigen Tagen und kurz vor dem Enddatum des Mietverhältnisses dazu entschlossen, gegen die Antragsgegnerin mittels eines Eilverfahrens vorzugehen.

- 45 Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 7. 4. 2022 vorträgt, dass die Gefahr einer Versorgungsunterbrechung mit Blick auf ihre Verpflichtung zum Rückbau gemäß § 9 des gekündigten Mietvertrags bestünde, ist dies ebenfalls nicht geeignet, eine Eilbedürftigkeit zu begründen. Obgleich die Antragsgegnerin bislang auf diesen Anspruch nicht ausdrücklich verzichtet haben mag, ist mit Blick auf die Regelung in § 1 des Nutzungsvertrages mit der NetCom BW GmbH nichts dafür ersichtlich oder glaubhaft vorgetragen, dass hier die Ausübung einer rein formalen Rechtsposition zu befürchten steht. Immerhin lautet es in § 1 des Nutzungsvertrages:

”

 “

- 46 Dafür, dass hier ein Rückbau und danach ein erneutes Einbringen des Kabels von der Antragstellerin verlangt werden und damit eine rein formale Rechtsposition (letztlich treuwidrig § 242 BGB) ausgeübt würde, ist nichts ersichtlich oder vorgetragen.

2.2.2 Anordnungsanspruch

- 47 Auch ein Anordnungsanspruch ist nicht plausibel dargelegt.
 48 Als vorläufige Maßnahme beantragt die Antragstellerin hier:

*„...die Antragsgegnerin wird durch vorläufige Anordnung gem. § 207 TKG bis zur abschließenden Entscheidung **in dem anhängigen Streitbeilegungsverfahren** (Hervorhebung nur hier) verpflichtet, der Antragstellerin mit Wirkung ab dem 20.04.2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Urteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem von der Antragsgegnerin zum 19.04.2022 gekündigten Mietvertrag entspricht.“*

- 49 In dem durch die Antragstellerin konkret anhängig gemachten und in Bezug genommenen Streitbeilegungsverfahren – welches die Beschlusskammer mit Blick auf die unterschiedlichen Streitgegenstände in zwei Verfahren aufgeteilt hat – macht die Antragstellerin Informationsansprüche nach § 136 TKG über passive Netzinfrastrukturen auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen bzw. nach § 142 TKG über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen gegen die Antragsgegnerin geltend.
- 50 Die Antragstellerin legt indes in keiner Weise plausibel dar, welche unmittelbaren Auswirkungen ein Obsiegen in dem konkreten Streitbeilegungsverfahren und damit die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Informationserteilung auf die von ihr begehrte Wei-

ternutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu dem von der Antragsgegnerin zum 19. 4. 2022 gekündigten Mietvertrag haben soll.

- 51 Nach alldem ist auch ein Anordnungsanspruch zu verneinen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nach § 217 Abs. 2 TKG nicht statt. Eine Klage hat nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, 8. 4. 2022

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Haslinger